

**Die Stadt Rüsselsheim am Main**, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 4, 65424 Rüsselsheim am Main

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und die

**Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Scheerer, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main

- nachstehend "**WVR**" genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

vereinbaren folgenden

## **1. Nachtrag zum Wasser-Konzessionsvertrag vom 14.08.2020**

I. § 7 des Wasser-Konzessionsvertrages vom 14.08.2020 wird wie folgt geändert:

### **§ 7**

#### **Folgepflichten und Folgekosten**

- (1) Soweit die Stadt unter Geltendmachung öffentlicher Interessen die Verlegung kollidierender Leitungen durch WVR verlangt, muss diese dem Verlangen Folge leisten.
- (2) Hinsichtlich der Kostentragung der Änderung der Verteilungsanlagen nach Abs. 1 (Folgekosten) gilt, was folgt:
  - a) Soweit weniger als 5 Jahre seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, tragen die Stadt und die WVR die entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte.
  - b) Soweit zwischen 5 und 10 Jahren seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, trägt die WVR Zweidrittel und die Stadt Ein Drittel der entstehenden Kosten.

- c) Soweit mehr als 10 Jahre seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, trägt die WVR die entstehenden Kosten.
- (3) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der WVR, so trägt die WVR die entstehenden Kosten.
- (4) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung eines Dritten, so besteht zwischen der Stadt und der WVR dahingehend Einigkeit, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Stadt wird die WVR bei Bedarf bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.
- (5) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gem. § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 Bürgerliches Gesetzbuch).

II. Diese Änderung des Wasser-Konzessionsvertrages vom 14.08.2020 tritt \_\_\_\_\_ in Kraft.

Rüsselsheim am Main, \_\_\_\_\_

Rüsselsheim am Main, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Udo Bausch  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH  
Hans-Peter Scheerer  
Geschäftsführer

Rüsselsheim am Main, \_\_\_\_\_

Rüsselsheim am Main, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Dennis Grieser  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH  
Dirk Klingenberg  
Prokurist